

## **Klimagerechte Transformation der Wirtschaft mit Investitionssicherheit Halbierung der Dauer von Genehmigungs- und Gerichtsverfahren**

Die Erreichung der Klimaziele und die hierfür notwendige Transformation der Wirtschaft werden das beherrschende Thema der kommenden Jahre – auch für die Rechtsberatung – sein.

Zu diesem Zweck haben sich die Ampelparteien im Koalitionsvertrag auf das Ziel einer Halbierung der Dauer von Genehmigungsverfahren für Investitionen verständigt.

Für eine zeitnahe und möglichst wirksame Umsetzung haben wir als Kanzlei unsere bereits in die Koalitionsverhandlungen eingebrachten Vorschläge, insbesondere auch zur Beschleunigung der Verwaltungsgerichtsverfahren, jüngst in einer [Stellungnahme an das Justizministerium](#) konkretisiert.

Unabhängig von notwendigen gesetzlichen Maßnahmen gilt weiterhin, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren nur dann effektiv beschleunigt werden können, wenn Vorhabenträger möglichst von Anfang an vollständige und prüffähige Unterlagen vorlegen und von Genehmigungs- und Fachbehörden vorgegebene Fristen eingehalten und Verfahren effektiv koordinieren werden.

Um dies zu gewährleisten bedienen sich nicht nur Vorhabenträger, sondern auch Genehmigungsbehörden zunehmend der externen Projektsteuerung. **avr** ist seit mehr als 7 Jahren in Planfeststellungsverfahren für Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere bei Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Höchstspannungsleitungen für die Planfeststellungsbehörden in verschiedenen Bundesländern [als Projektsteuerer](#) tätig. Auch als Vertreter auf Antragstellerseite empfehlen wir regelmäßig die Einschaltung eines Projektsteuerers für die Behörde auf Kosten des Vorhabenträgers.

Selbstverständlich gilt es, nicht nur Klimaschutzvorhaben im engeren Sinne (Produktion von E-Autos, Dekarbonisierung, Netzausbau) zu beschleunigen. Denn der Klimaschutz ist als Schutzgut nach dem BImSchG wie auch nach dem UVPG in allen Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Auch energieeffiziente Gaskraftwerke und die Kernenergie sollen nach dem Vorschlag der EU-Kommission (als Übergangstechnologien) zur Erreichung der Klimaziele weiterhin eine Rolle für die Zukunft der Industrie in Europa spielen.

Allgemeine Klimaschutzaspekte können jedoch nicht zu einem Versagungsgrund für Industrieanlagen und Infrastrukturprojekte werden. Dies gilt jedenfalls im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen nach dem BImSchG. Tatsächlich ist zunehmend zu beobachten, dass bereits im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung von Antragsunterlagen in der Genehmigungsphase, bei der gerichtlichen Überprüfung und auch nach Rechts-/Bestandskraft von Genehmigungen, Klimaschutzaspekte mit dem Ziel der Ablehnung bzw. Aufhebung von Genehmigungen geltend gemacht werden (siehe [Brandenburger Klimaschutzministerium sieht geplante Müllverbrennungsanlage Jänschwalde mit Sorge](#)).

Klagen von Umweltverbänden und Bürgern richten sich auch gegen den Vollzug bereits rechtskräftig festgestellter Infrastrukturmaßnahmen sowie auf Einhaltung konkreter Klimaziele. Zur Begründung wird wesentlich auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 Bezug genommen

Die Herausforderung für die Wirtschaft wird darin bestehen, den notwendigen Transformationsprozess aktiv und unter wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen für das jeweilige Unternehmen zu gestalten. Unsere Rechtsberatung begleitet den Transformationsprozess mit Augenmaß und zielt darauf, das Vertrauen der Wirtschaft in die Bestandskraft von Genehmigungen und damit in die Rechtssicherheit von Investitionen nicht zu erschüttern.

Ihr **avr**-Team

Januar 2022